

Neues Erbrecht ab 01.01.2023: Was ändert sich?

Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen.

Wer den eigenen Nachlass mittels Testament entsprechend den eigenen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Die frei verfügbare Quote, die Sie Ihren Liebsten oder z. B. auch einer gemeinnützigen Organisation wie Pro Infirmis zuweisen können, wird somit grösser.

Heute stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Künftig wird es nur noch die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz. Jener der Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und der eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner bleibt dagegen unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Die nachfolgenden Diagramme zeigen Ihnen, wie Sie Ihren Nachlass ab dem 01.01.2023 aufteilen können. Bis zum 31.12.2022 gilt noch das alte Erbrecht entsprechend den Diagrammen auf den Seiten 10 und 11 unseres Ratgebers.

Wenn kein Testament oder Erbvertrag aufgesetzt wird, gelten weiterhin die gesetzlichen Erbquoten. Hier ändert sich nichts.

Wünschen Sie weitere Informationen oder eine kostenlose Erstberatung durch eine Erbrechtsspezialistin oder einen Erbrechtsspezialisten? Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!



Persönlich für Sie da.

Bitte nehmen Sie unverbindlich und kostenlos mit mir Kontakt auf. Selbstverständlich behandle ich Ihre Anfrage diskret und vertraulich.

Marianne Ernstberger

Philanthropie

Tel. 058 775 26 59

marianne.ernstberger@proinfirmis.ch

So können Sie Ihren Nachlass gemäss dem neuen Erbrecht aufteilen

Gesetzliche Erbteilung

Die gesetzliche Erbteilung kommt automatisch zur Anwendung, wenn kein Testament der Erblasserin oder des Erblassers vorliegt. Erbberechtigt sind in erster Linie die Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und die Nachkommen. Sind diese nicht vorhanden, fällt das Erbe an entferntere Verwandte beziehungsweise an den Staat.

Pflichtteile und freie Quote mit Testament oder Erbvertrag

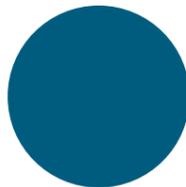
Bei der Verteilung der Hinterlassenschaft mittels eines Testaments oder Erbvertrags muss die Erblasserin oder der Erblasser die Pflichtteile der Verwandten wahren. Auch hier werden vom Gesetzgeber vor allem die nächsten Verwandten geschützt. Eltern, Geschwister, Grosseltern und weitere Verwandte haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil. Die «freie Quote» ist der verbleibende Teil der Erbschaft, über den die Erblasserin oder der Erblasser frei verfügen kann.

Online-Testamentgenerator

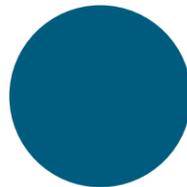
Auf dem Online-Portal des Vereins DeinAdieu (deinadieu.ch) haben Sie über den Testamentgenerator die Möglichkeit, eine kostenlose Testamentvorlage zu erstellen. Der Testamentgenerator zeigt Ihnen zudem die Pflichtteile sowie die frei verfügbare Quote anhand Ihrer Familiensituation auf: proinfirmis.ch/testamentgenerator



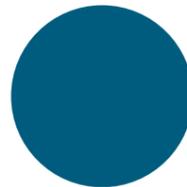
Gesetzliche Erbteilung ohne Testament oder Erbvertrag



keine nahen Angehörigen
Erbteil 1/1
entfernte Verwandte
bzw. Staat



nur Nachkommen
Erbteil 1/1



nur Ehepartner*in¹
Erbteil 1/1



Ehepartner*in¹ und Nachkommen
Erbteil
Ehepartner*in 1/2
Kinder 1/2



nur beide Eltern
Erbteil
Mutter 1/2
Vater 1/2



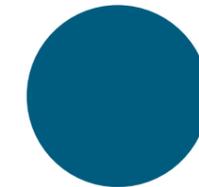
Ehepartner*in¹ und Eltern
Erbteil
Ehepartner*in 3/4
Eltern 1/4



Ehepartner*in¹ und Geschwister
Erbteil
Ehepartner*in 3/4
Geschwister 1/4



Ehepartner*in¹, 1 Elternteil und Geschwister
Erbteil
Ehepartner*in 3/4
1 Elternteil 1/8
Geschwister 1/8



nur Geschwister
Erbteil 1/1

Mit Testament oder Erbvertrag

Revidiertes Erbrecht per 01.01.2023



keine nahen Angehörigen
freie Quote 1/1



nur Nachkommen
Pflichtteil 1/2
freie Quote 1/2



nur Ehepartner*in¹
Pflichtteil 1/2
freie Quote 1/2



Ehepartner*in¹ und Nachkommen
Pflichtteil
Ehepartner*in 1/4
Kind 1/4
freie Quote 1/2



nur beide Eltern
freie Quote 1/1



Ehepartner*in¹ und Eltern
Pflichtteil
Ehepartner*in 3/8
Eltern 0
freie Quote 5/8



Ehepartner*in¹ und Geschwister
Pflichtteil
Ehepartner*in 3/8
Geschwister 0
freie Quote 5/8



Ehepartner*in¹, 1 Elternteil und Geschwister
Pflichtteil
Ehepartner*in 3/8
1 Elternteil 0
Geschwister 0
freie Quote 5/8



nur Geschwister
freie Quote 1/1

¹ Güterrecht: Bei Verheirateten wird nach dem Tod zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt. Diese bestimmt den Umfang des Nachlasses. Für eingetragene Partnerinnen und Partner gelten die gleichen Regeln wie für Ehepaare.

pro infirmis

Als grösste Schweizer Fachorganisation für Menschen mit Behinderungen setzen wir uns seit 1920 für Selbstbestimmung und Inklusion ein.

Mit ihren Beratungsstellen in allen Landesteilen unterstützt Pro Infirmis Menschen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen von der Geburt bis zum AHV-Alter. Das Dienstleistungsangebot richtet sich auch an Behörden, Fachpersonen sowie pflegende und betreuende Angehörige. Spenden, Legate und Erbschaften sind für Pro Infirmis in Zeiten stagnierender IV-Beiträge immer bedeutender. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen, ergänzende Informationen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.



Pro Infirmis

Hauptsitz
Feldeggstrasse 71
Postfach
8032 Zürich

Tel. 058 775 26 88
spenden@proinfirmis.ch

[proinfirmis.ch](https://www.proinfirmis.ch)



Spenden

IBAN CH96 0900 0000 8002 2222 8

